

Merkblatt

betreffend die Voraussetzungen für die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit von den direkten Steuern

1. Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerpflicht

Die rechtlichen Grundlagen für die Befreiung von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (Trusts) von den direkten Steuern (Ertragssteuer, Grundstücksgewinnsteuer sowie Gründungsabgabe) bilden Art. 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG; LGBl. 2010 Nr. 340) sowie Art. 2 und 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteV; LGBl. 2010 Nr. 437).

1.1 Materielle Voraussetzungen

Von der persönlichen Steuerpflicht werden juristische Personen und Trusts befreit, die ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ohne Erwerbsabsichten verfolgen.

Die juristische Person bzw. der Trust muss im Öffentlichkeitsregister eingetragen sein.

1.1.1 Gemeinnützige Zwecke

- a) Der Begriff der Gemeinnützigkeit richtet sich nach Art. 107 Abs. 4a PGR.
- b) Der gemeinnützige Zweck muss ausschliesslich und unwiderruflich verfolgt werden, was in den Statuten festzuhalten ist.
- c) Jede Änderung des Zweckes - was nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist - ist der Steuerverwaltung mitzuteilen.
- d) Die juristische Person bzw. der Trust ist verpflichtet, im Sinne der Zweckbestimmung auch tatsächlich tätig zu werden. Blosser Vermögensverwaltung als eigentliche Tätigkeit mit keinen oder mit im Verhältnis zum Eigenkapital geringen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke ist nicht ausreichend.
- e) Die Kosten der Vermögensverwaltung sowie die für die Organe bzw. Beauftragte der juristischen Person bzw. des Trusts bezahlten Honorare und andere Vergütungen müssen sich im angemessenen Rahmen unter Berücksichtigung von Aufgaben, Funktion, zeitlichem Aufwand etc. bewegen.

- f) Für den Fall der Auflösung der juristischen Person bzw. des Trusts muss das verbleibende Vermögen ausschliesslich den in der Zweckbestimmung angegebenen gemeinnützigen Tätigkeiten zugeführt werden. Ein Rückfall von verbleibendem Vermögen an Personen, welche Zuwendungen an die juristische Person bzw. den Trust gemacht haben („wirtschaftliche Gründer“) bzw. Zuführung an nicht gemeinnützige Dritte, ist nicht zulässig.

1.1.2 Keine Erwerbsabsichten

Die juristische Person bzw. der Trust darf keine Erwerbsabsichten verfolgen.

Die Steuerbefreiung gilt nicht für Reinerträge aus von ihnen unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, sofern Einnahmen in Höhe von insgesamt mehr als CHF 300'000 erzielt werden. Bei einer Überschreitung dieser Betragsgrenze sind die gesamten Einnahmen abzüglich der entsprechenden Aufwendungen, also der Reingewinn aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit, zu versteuern.

1.2 Formelle Voraussetzungen

Die Befreiung von der persönlichen Steuerpflicht wegen Gemeinnützigkeit wird von der Steuerverwaltung auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist bei der Steuerverwaltung einzureichen.

Gemeinnützige Stiftungen und Anstalten, die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, können den Antrag auf Steuerbefreiung auch im Zuge der Einreichung ihrer Anmeldung zur Eintragung beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einreichen. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt leitet diesen Antrag sodann zusammen mit einer Bestätigung der Stiftungsaufsichtsbehörde, wonach diese juristische Person unter ihrer Aufsicht steht, an die Steuerverwaltung weiter.

Dem Antrag sind die Statuten und falls vorhanden Beistatuten und Reglemente beizulegen. Sind keine Beistatuten oder Reglemente vorhanden, ist dies im Antrag festzuhalten.

Die Steuerverwaltung prüft, ob die Statuten die Voraussetzungen nach Ziff. 1.1.1 Bst. a, b und f erfüllen.

Ist der Zweck der juristischen Person bzw. des Trusts gemeinnützig und erfüllen die Statuten, Beistatuten und Reglemente (falls vorhanden) die Voraussetzungen nach Ziff. 1.1.1 Bst. a, b und f, wird dies der juristischen Person bzw. dem Trust mitgeteilt. Ob die juristische Person bzw. der Trust für das jeweilige Steuerjahr auch von der Steuer befreit wird, beurteilt sich danach, ob sie gemeinnützig im Sinne von Ziff. 1.1.1 tätig war.

Für die Bearbeitung des Antrages auf Steuerbefreiung wird von der Steuerverwaltung eine Entscheidungsgebühr erhoben. Bei einer Steuerbefreiung ab dem Tag der Gründung ist die Mindestertragssteuer nicht geschuldet und die bei der Gründung entrichtete Gründungsabgabe wird zurück erstattet.

2. Kontrolle und Widerruf

2.1 Kontrolle der juristische Personen und Trusts mit Revisionsstelle

Bei juristischen Personen und Trusts, die eine Revisionsstelle bestellt haben, prüft die Revisionsstelle die zweckkonforme Verwendung der Mittel im Rahmen ihrer Revisionstätigkeit. Bei gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten haben die Revisionsstellen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht gemäss Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR festzuhalten.

Die juristischen Personen und Trusts haben zusätzlich die diesem Merkblatt beiliegende Bestätigung zu bearbeiten und durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Der Bericht der Revisionsstelle sowie die Bestätigung sind bei der Steuerverwaltung einzureichen. Anstelle der Bestätigung kann auch die geprüfte Jahresrechnung bzw. Aufstellung gemäss Art. 21 Abs. 2 und 3 SteV eingereicht werden.

Gemeinnützige Stiftungen und Anstalten können die Unterlagen, in diesem Fall zwei Exemplare des Berichtes der Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR sowie die oben erwähnte Bestätigung, auch bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einreichen; die Stiftungsaufsichtsbehörde leitet ein Exemplar des Berichtes sowie die Bestätigung an die Steuerverwaltung weiter.

Die Unterlagen sind spätestens 9 Monate nach Geschäftsabschluss einzureichen.

Der Steuerverwaltung ist es unbenommen, von sich aus Kontrollen durchzuführen.

2.2 Kontrolle der juristischen Personen und Trusts ohne Revisionsstelle

Bei juristischen Personen und Trusts, die keine Revisionsstelle bestellt haben, erfolgt die Prüfung der zweckkonformen Verwendung der Mittel durch die Steuerverwaltung.

Juristische Personen, welche gemäss PGR zur Führung einer ordnungsgemässen Buchführung verpflichtet sind, haben jährlich eine Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen. Juristische Personen, welche gemäss PGR nicht zur Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung verpflichtet sind, sowie Trusts haben jährlich Aufstellungen gemäss Art. 21 Abs. 2 und 3 SteV einzureichen.

Des Weiteren haben sie die diesem Merkblatt beiliegende Bestätigung auszufüllen und einzureichen.

Sie haben ihre Mittelverwendung zu gemeinnützigen Zwecken detailliert offen zu legen und mit entsprechenden Unterlagen zu dokumentieren.

Die Unterlagen sind spätestens 9 Monate nach Geschäftsabschluss bei der Steuerverwaltung einzureichen.

2.3 Ausschluss von der Steuerbefreiung

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass die Mittelverwendung nicht gemeinnützig im Sinne von Ziff. 1.1.1 erfolgt ist, wird die Steuerbefreiung nicht gewährt bzw. die bisher gewährte Steuerbefreiung widerrufen.

Die Steuerbefreiung wird ebenfalls nicht gewährt, wenn trotz Mahnung die gemäss Punkt 2.1 bzw. 2.2 erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht werden. Für das betreffende Jahr ist die Steuer zu entrichten.

3. Exkurs: Mehrwertsteuer

Die Befreiung von gemeinnützigen juristischen Personen und Trusts von der Mehrwertsteuerpflicht richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG. Gemäss dieser Bestimmung sind gemeinnützige Institutionen im Inland, welche weniger als CHF 150'000 Umsatz erzielen, von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten. Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

Bestätigung

Diese Bestätigung erfolgt im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern.

Basisinformationen				
Kotierte Finanzinstrumente (inkl. Bankguthaben)				
Übrige Vermögenswerte				
= Total Aktiven				
Passivierte Zuwendungen				
Eigenkapital 31.12.				
Jahresergebnis (inkl. Aufwand für Zuwendungen)				
...verbuchter Aufwand für Zuwendungen				

Zuwendungen				
Total gesprochene Zuwendungen 1.1.*				
Auszahlungen				
Neu gesprochene Zuwendungen				
Korrektur gesprochener Zuwendungen				
= Total gesprochene Zuwendungen 31.12.				

* Beschlossene, nicht ausbezahlte Zuwendungen. Diese können als Fremdkapital oder als gebundenes Eigenkapital bilanziert oder im Anhang offengelegt werden.

Honorare				
Honorar Leitungsorgan				
...Gesamthonorare				
...davon höchstes Honorar				
Vermögensverwaltungshonorar				
...Gesamthonorare				
...in % des verwalteten Vermögens				
Uebrige Beratungshonorare				
...Gesamthonorare				
...davon höchstes Honorar				

Die Stiftung unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, welcher Einnahmen von über CHF 300'000 erzielt.

Ort, Datum

Stiftung

Ort, Datum

Revisionsstelle